

Information der Handwerkskammer für Schwaben

Grenzüberschreitende Handwerksleistungen in Frankreich



LEITFADEN

Mitgliedsunternehmen der HWK Schwaben können sich mit Fragen wenden an:
Christa Kunz ☎ 0821/3259-1514 ✉ ckunz@hwk-schwaben.de
Mitgliedsbetriebe anderer Kammern wenden sich bitte an die
Außenwirtschaftsberatungsstelle der für Sie zuständigen Kammer!

Inhaltsverzeichnis

<u>1</u>	<u>ARBEITSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN</u>	<u>3</u>
1.1	ARBEITSZEITREGELUNG	3
1.1.1	ÜBERSTUNDEN	3
1.2	MINDESTLOHN	3
1.3	MELDEPFLICHTEN	4
1.4	MITFÜHREN VON NACHWEISPAPIEREN	4
1.5	SUBUNTERNEHMER	5
1.6	ANZEIGE DER DIENSTLEISTUNG BEI DER HANDWERKSKAMMER	5
<u>2</u>	<u>SOZIALVERSICHERUNG</u>	<u>5</u>
<u>3</u>	<u>MELDEPFLICHTEN STEUER</u>	<u>6</u>
3.1	UMSATZSTEUER	6
3.1.1	ABGABE VON UMSATZSTEUERERKLÄRUNG IN FRANKREICH	6
3.1.2	STEUERSATZ	7
3.2	RECHNUNGSSTELLUNG	9
3.3	BESTELLUNG EINES BEVOLLMÄCHTIGTEN	9
3.4	BESTEuerung DES EINKOMMENS	10
<u>4</u>	<u>PFLICHTVERSICHERUNG (ASSURANCE R.C. DÉCENNALE)</u>	<u>10</u>
<u>5</u>	<u>ELEKTRO- UND GASINSTALLATIONEN</u>	<u>11</u>
<u>6</u>	<u>RÜCKNAHMESYSTEME FÜR MÖBEL</u>	<u>12</u>
<u>7</u>	<u>PFLICHT ZUR ABGABE EINES SCHRIFTLICHEN ANGEBOTS</u>	<u>12</u>
<u>8</u>	<u>FRANZÖSISCHES SPRACHENGESETZ</u>	<u>12</u>

1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Wer im Ausland arbeitet, unterliegt den dort geltenden zwingenden Rechtsvorschriften. Dazu gehören unter anderem bestimmte arbeitsrechtliche Regelungen. Dies betrifft vor allem Bestimmungen zum Mindestlohn, zur Arbeitszeit oder auch der Arbeitssicherheit.

1.1 Arbeitszeitregelung

Deutsche Betriebe, die vorübergehend Arbeiten in Frankreich ausführen, haben die Arbeitszeitregelung genauso einzuhalten wie französische Betriebe.

Zu beachten ist die in Frankreich geltende **Höchstarbeitszeit** von

- 10 Stunden täglich und
- 48 Stunden wöchentlich,

sowie **Ruhezeiten** von

- 24 Stunden pro Woche und
- 11 Stunden am Tag.

Innerhalb eines Zeitraumes von 12 aufeinander folgenden Wochen darf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit 44 Stunden nicht überschreiten.

Für Mitarbeiter unter 18 Jahren gelten eine Höchstarbeitszeit von 8 Stunden am Tag, Ruhezeiten von 2 Tagen in der Woche und 12 Stunden am Tag

Ab einer Arbeitszeit von 6 Stunden täglich ist eine Pause von mindestens 20 Minuten zu gewähren (30 Minuten für Mitarbeiter unter 18 Jahren).

Soweit ein für allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag zur Anwendung kommt, müssen auch die darin enthaltenen Regelungen zur Arbeitszeit, zu Pausenzeiten usw. beachtet werden.

1.1.1 Überstunden

In Frankreich gibt es seit einigen Jahren die **35-Stunden-Woche**.

Deutsche Betriebe, die in Frankreich vorübergehend Arbeiten ausführen, haben sich ebenso an diese Arbeitszeitregelung zu halten wie französische Betriebe.

Innerhalb gesetzlich festgelegten Höchstarbeitszeiten (s. o.) darf auch länger als 35 Stunden pro Woche gearbeitet werden. Die anfallenden Überstunden sind aber durch Aufschläge in folgender Höhe zu vergüten:

- 25% für die 1. – 8. Überstunde
- 50% für alle weiteren Überstunden

Diese Grundregel wird durch zahlreiche Ausnahmen durchbrochen.

Einen Überblick über die gesetzliche Regelung gibt folgende Internetseite des franz. Arbeitsministeriums:

<http://www.travail-solidarite.gouv.fr> → Informations pratiques: Fiches pratiques du droit du travail → durée du travail

An **Sonn- und Feiertagen** darf in Frankreich grundsätzlich nicht gearbeitet werden.

1.2 Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn liegt derzeit bei **9,53 Euro/Stunde**. (Stand: Januar 2014) Er ist gültig für alle Gewerke!

http://www.insee.fr/fr/themes/tableau.asp?ref_id=natnon04145®_id=0

Stand: April 2014

1.3 Meldepflichten

Staatsangehörige aus den EU- und EWR-Mitgliedsstaaten genießen in Frankreich Freizügigkeit. Deswegen benötigen sie **keine Arbeits- oder Aufenthaltserlaubnis**. Mitarbeiter aus Drittstaaten sollten einen Nachweis für eine ordnungsgemäße Arbeitserlaubnis in Deutschland mit dabei haben. Sie dürfen nur dann in Frankreich eingesetzt werden, wenn sie zum Stammpersonal eines Unternehmens aus den EU/EWR Staaten gehören. Das bedeutet, dass sie nicht nur für die vorübergehende Ausführung von Arbeiten in Frankreich eingestellt werden können.

Firmen, die Mitarbeiter zur vorübergehenden Ausführung von Arbeiten nach Frankreich entsenden, sind verpflichtet, dies **vor Aufnahme der Arbeiten** der örtlich zuständigen **Arbeitsinspektion *Inspection du Travail*** anzuzeigen. Die Adresse der zuständigen Behörde kann im Internet recherchiert werden:

http://www.infotravail.com/L-inspection-du-travail--les-adresses_663_76_156-pp.html

Als Anmeldung genügt ein formloses Schreiben, das den Namen, juristische Form und die Adresse des Unternehmens, Beginn, Ort und Dauer der Tätigkeit, sowie Personalien der für die Ausführung vorgesehenen Mitarbeiter enthält. Es müssen außerdem Angaben zur beruflichen Qualifikation und zu den Bruttolöhnen der Mitarbeiter gemacht werden. Es stehen verschiedene Meldeformulare zur Verfügung, deren Verwendung sich empfiehlt, z.B. das Formular des französischen Arbeitsministeriums:

<http://travail-emploi.gouv.fr/informations-pratiques.89/formulaires.55/etrangers-en-france.69/detachement-de-travailleurs.9542.html> (für die Erbringung von Dienstleistungen in Frankreich ist das oberste Formular N° 13816*02 Modele 1 zu verwenden)

Das Anmeldeformular muss auf Französisch ausgefüllt werden.

Die Anmeldungen müssen entweder per Einschreiben mit Rückschein, per Fax oder per E-Mail gesendet werden. Mit der Anmeldung sind die gesetzlichen Vorschriften bereits erfüllt. Die *Inspection du Travail* muss die Arbeiten weder genehmigen noch eine Empfangsbestätigung über den Erhalt der Anmeldung ausstellen.

Selbständige müssen sich nicht anmelden. Sie sollten jedoch während der Ausführung ihrer Arbeiten in Frankreich Unterlagen mit sich führen, die belegen, dass sie in ihrem Heimatland ein Gewerbe angemeldet haben (z.B. Handwerkskarte, Kopie der Gewerbeanmeldung).

Tipp: Das französische Arbeitsministerium hat auf seiner Internetseite auch eine deutsche Zusammenstellung zur „Zeitweisen Entsendung von ausländischen Arbeitnehmern nach Frankreich“

<http://travail-emploi.gouv.fr/informations-pratiques.89/fiches-pratiques.91/detachement-de-salaries.407/zeitweise-entsendung-von.8989.html>

1.4 Mitführen von Nachweispapieren

Während des Aufenthalts in Frankreich sollte ein **Nachweis über die ordnungsgemäße Anmeldung** bei der *Inspection du Travail* mitgeführt werden. Zudem sollte man unbedingt während der Ausführung von Arbeiten in Frankreich Unterlagen mit sich führen, aus denen hervorgeht, dass der Betrieb ordnungsgemäß bei den französischen Finanzbehörden gemeldet ist bzw. dass der Auftrag für einen Kunden ausgeführt wird, der über eine französische Umsatzsteuernummer verfügt (siehe dazu auch den Punkt „3 Meldepflichten Steuer“).

Stand: April 2014

1.5 Subunternehmer

Führen Sie einen Auftrag mit Subunternehmern durch, sollten Sie während der Ausführung der Arbeiten in Frankreich eine Kopie des Subunternehmervertrages oder eines gleichwertigen Dokuments, z.B. einer Auftragsbestätigung, mit sich führen. Die Arbeitsinspektoren sind berechtigt, Einsicht in diese Dokumente zu verlangen.

Subunternehmer müssen ihre Arbeitnehmer selbst beim Arbeitsinspektor anmelden.

1.6 Anzeige der Dienstleistung bei der Handwerkskammer

Folgende Tätigkeiten müssen der zuständigen französischen Handwerkskammer im Vorfeld schriftlich angezeigt werden:

- Wartung und Reparatur von Fahrzeugen
- Gas- und Wasserinstallationen, Elektroinstallationen, Heizungsbau
- Schornsteinfeger- und Zahntechnikerarbeiten

Die Arbeiten dürfen ausgeführt werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die betreffende Tätigkeit im Niederlassungsstaat reglementiert ist oder dass der Dienstleistungserbringer die Tätigkeit bereits seit mindestens zwei Jahren ausgeübt hat. Die Berufserfahrung darf im Zeitpunkt der Anzeige nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen.

Der Nachweis kann durch eine sog. **EU-Bescheinigung** geführt werden, die Sie bei der deutschen Handwerkskammer erhalten, bei der Sie eingetragen sind.

Die Anzeige ist jedes Jahr zu erneuern.

2 Sozialversicherung

Wird ein Mitarbeiter von seinem Arbeitgeber vorübergehend in ein anderes Land der Europäischen Union entsandt, um dort Arbeit zu verrichten, ist die Sozialversicherung des Heimatlandes weiterhin zuständig. Dies gilt jedoch **nicht**, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeit **24 Monate übersteigt** oder der Arbeitnehmer entsandt wird, um einen **anderen Arbeitnehmer zu ersetzen**, dessen Entsendung abgelaufen ist. Bei kurzfristigen Arbeiten in Frankreich ist deswegen eine Anmeldung der Arbeitnehmer bei der französischen Sozialversicherung nicht erforderlich.

Für Selbständige gelten ähnliche Regelungen. Eine Person, die gewöhnlich in Deutschland eine selbständige Erwerbstätigkeit ausübt, unterliegt während ihrer Tätigkeit in Frankreich weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften, sofern

- sie vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit in Frankreich bereits seit mindestens 4 Monaten eine nennenswerte Geschäftstätigkeit in Deutschland ausgeübt hat,
- die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit in Frankreich 24 Monate nicht überschreitet,
- jederzeit die für die Ausübung ihrer selbstständigen Tätigkeit notwendigen Voraussetzungen weiter vorliegen, um die Tätigkeit bei der Rückkehr nach Deutschland weiterführen zu können (Büroräume, Zahlung von Steuern, Nachweis eines Gewerbeausweises und einer Umsatzsteuernummer, Eintragung bei der Handwerkskammer).

Um den Nachweis einer ordnungsgemäßen Sozialversicherung im Heimatland bei einer Kontrolle vorlegen zu können, sollte man während der Ausführung der Arbeiten für jeden Mitarbeiter das **Formular A1** (ehemals E 101) mitführen.

Stand: April 2014

Dieses Formular wird in allen EU-Staaten einheitlich verwendet und ist bei der zuständigen deutschen Krankenkasse zu bekommen. Antragsformulare finden Sie bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA):
<http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/ArbeitenAusland.htm>

Hier finden Sie auch ein Merkblatt „Arbeiten in Frankreich“, das einen guten Überblick zu den sozialversicherungsrelevanten Regelungen gibt:
http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/MerkblaetterArbeiten/MerkblattArbeiten_Frankreich.htm

3 Meldepflichten Steuer

3.1 Umsatzsteuer

Werden handwerkliche Arbeiten in Frankreich ausgeführt, fällt auch dann, wenn der Betrieb, der die Leistung erbringt, seinen Sitz in Deutschland hat, meistens die französische Umsatzsteuer an. Das gilt insbesondere für Leistungen, die im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht werden oder für Werkleistungen an beweglichen körperlichen Gegenständen (z.B. Bauarbeiten, Reparaturen von Geräten und Maschinen).

Seit September 2006 gilt in Frankreich das **Reverse-Charge-Verfahren** (Umkehr der Steuerschuld). Bei Lieferungen oder Dienstleistungen von einem nicht in Frankreich ansässigen Steuerpflichtigen, geht die Steuerschuld auf den Empfänger der Lieferung oder Dienstleistung über, **wenn dieser in Frankreich steuerlich registriert ist**. Die Rechnungsstellung durch das deutsche Unternehmen erfolgt netto mit dem Hinweis, dass die Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger übergeht.

Die Rechnung muss den Hinweis „**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers**“ enthalten und sowohl die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden als auch Ihre deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss angegeben werden.

Das gilt auch dann, wenn der Auftrag von einem deutschen Auftraggeber (etwa ein deutscher Hauptunternehmer), der in Frankreich umsatzsteuerlich registriert ist, an einen deutschen Subunternehmer erteilt wurde. Im Zweifel sollte man sich bei der Finanzverwaltung oder einem Steuerberater erkundigen, welche Umsatzsteuer dem Kunden in Rechnung zu stellen ist.

3.1.1 Abgabe von Umsatzsteuererklärung in Frankreich

Wenn der Kunde nicht umsatzsteuerlich registriert ist, ist das deutsche Unternehmen verpflichtet, eine **französische Umsatzsteuernummer** zu beantragen und anschließend die französische Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen. Das ist z.B. der Fall, wenn der Kunde eine Privatperson oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts ist. Bitte beachten Sie dazu auch den Punkt „0 Arbeitsrechtliche Bestimmungen“ auf Seite 4.

Eine Steuernummer für ausländische Betriebe erhält man bei folgendem Finanzamt:

SERVICE DES IMPOTS DES ENTREPRISES

10, rue du Centre
 TSA 20011
 F – 93465 NOISY LE GRAND CEDEX
 Tel.: 0033 1 57 33 85 00
 E-Mail: sie.entreprises-etrangeres@dgi.finances.gouv.fr
 Web: www.impots.gouv.fr

Stand: April 2014

Der Betrieb erhält eine französische Steuernummer (SIRET-Nummer) und eine französische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (numéro intra-communautaire). Unter diesen Nummern sind die in Frankreich getätigten Umsätze auf der französischen Umsatzsteuererklärung anzumelden.

Hinweis: Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer muss auf allen **Rechnungen** stehen, auf denen die **französische Umsatzsteuer** ausgewiesen wird.

Außerdem bekommt der Betrieb, zusammen mit den Steuernummern, einen Vordruck für die Abgabe der Umsatzsteuererklärungen zugesandt. Rechtzeitig vor dem jeweiligen Abgabetermin, erhält er noch vom Finanzamt vorausgefüllte Anmeldeformulare.

Durch die Anmeldung erwachsen dem Betrieb keine Kosten. Sie hat unter Verwendung eines Formulars (IMP) zu erfolgen, das Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer für Schwaben (auf deutsch und französisch) bei Bedarf von uns zur Verfügung gestellt bekommen und das in Kopie auch diesem Leitfaden angefügt ist.

Bitte reichen Sie nur die französische Version des Anmeldeformulars ein!

Sie müssen dem Antrag folgende Unterlagen beifügen:

- Natürliche Personen (Einzelfirmen, Gesellschafter bürgerlichen Rechts): Kopie des Ausweises oder Passes
- Juristische Personen: Kopie des Gesellschaftsvertrages mit Übersetzung
- Kopie eines Handelsregisterauszugs oder einer Eintragungsbestätigung eines vergleichbaren öffentlichen Registers (z. B. Eintragungsbestätigung Handwerkskammer)
- Unternehmerbescheinigung des deutschen Finanzamtes im Original
- Nachweis, dass zu Ihren Kunden Privatkunden in Frankreich oder nicht in Frankreich umsatzsteuerlich registrierte ausländische Unternehmen gehören (z. B. durch Vorlage eines Vertrages oder Angebots oder dgl.)

Schicken Sie die Anmeldung mit der Post. Das Finanzamt akzeptiert keine Anmeldungen per Fax. Normalerweise dauert es 3 – 4 Wochen, bis eine Steuernummer zugeteilt wird.

Seit einiger Zeit ist auch die elektronische Steueranmeldung möglich (auf Französisch oder Englisch): <http://www.pce.dgi.minefi.gouv.fr/sid001.php?lang=en&>

3.1.2 Steuersatz

Der allgemeine Steuersatz beträgt **20%**.

Für Arbeiten an Wohnräumen gilt ein **ermäßigter Mehrwertsteuersatz** von **10%** unter der Voraussetzung, dass das Gebäude vor mehr als 2 Jahren fertig gestellt wurde und die Arbeiten der Verbesserung, Änderung, Ausstattung oder Instandhaltung der Räume dienen.

Keine Anwendung findet der ermäßigte Steuersatz auf Arbeiten an geschäftlich genutzten Gebäuden (z.B. Bürohäuser, Hotels). Bestimmte Ausstattungsgegenstände wie Fahrstühle und große Heizvorrichtungen in Mehrfamilienhäusern sowie Klimaanlage und Haushaltsgeräte sind von der Steuerermäßigung ausgenommen.

Stand: April 2014

Der Steuersatz von 10% ist nur dann anwendbar, wenn die Arbeiten dem Kunden direkt in Rechnung gestellt werden. Betriebe, die als **Subunternehmer** tätig werden und ihre Rechnungen daher an den Hauptunternehmer richten, müssen 20% berechnen!

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer spätestens bis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung schriftlich zu bestätigen, dass das Gebäude vor mehr als zwei Jahren errichtet wurde, Wohnzwecken dient und dass keine Arbeiten durchgeführt werden, die einer Neuerrichtung gleichzustellen wären.

Diese Bestätigung, die von dem Kunden im Original ausgehändigt, datiert und unterzeichnet sein muss, ist vom Auftragnehmer (Handwerksbetrieb) zusammen mit der Rechnung bis zum 31. Dezember des 5. Jahres, das auf den Abschluss der Arbeiten erfolgt, aufzubewahren. Die gleiche Aufbewahrungsfrist gilt für den Auftraggeber.

Hinweis: Erhält der Auftragnehmer von seinem Auftraggeber keine Bestätigung oder ist sie nicht vollständig, fällt die normale Mehrwertsteuer in Höhe von 20% an.

Von der französischen Steuerverwaltung wurden zwei Bestätigungsformulare ausgearbeitet, die Sie sich zusammen mit einer Erläuterung („Notice“) im Internet herunterladen können:

Die „attestation normale“:

http://www.impots.gouv.fr/portal/dgi/public/popup?docOid=ficheformulaire_3744&typePage=ifi01

Die „attestation simplifiée“

http://www.impots.gouv.fr/portal/dgi/public/popup?docOid=ficheformulaire_3745&typePage=ifi01

Die „attestation simplifiée“ ist zu verwenden

- wenn die Arbeiten keine Auswirkungen haben auf die Fundamente, die Fassaden oder die Teile, die für die Widerstandsfähigkeit oder die Standfestigkeit des Gebäudes von Bedeutung sind, und
- wenn maximal 5 der folgenden 6 Bereiche des Baunebengewerbes von den Arbeiten betroffen sind:
 - o nicht tragende Decken
 - o Außenfenster und -türen
 - o Nicht tragende Zwischenwände
 - o Sanitärinstallationen und Blechnerarbeiten
 - o Elektroinstallationen
 - o Heizsysteme

Die „attestation normale“ ist für alle anderen Fälle gedacht.

Die Bestätigung ist von dem Auftraggeber auszufüllen und dem Handwerker auszuhändigen.

Zum 1. Januar 2014 wurde für energetische Sanierungsmaßnahmen, die bestimmte gesetzlich geregelte Anforderungen erfüllen, ein Steuersatz von 5,5% eingeführt.

Einzelheiten zu den ermäßigten Steuersätzen bei Arbeiten an Wohnräumlichkeiten:

<http://vosdroits.service-public.fr/professionnels-entreprises/F23568.xhtml?xtor=EPR-140>

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt beschränkt sich darauf, die wesentlichen Grundzüge der – insgesamt recht komplizierten – Regelung darzustellen. Sollte in Ihrem Fall unklar sein, welcher Mehrwertsteuersatz anzuwenden ist, holen Sie bitte fachkundigen Rat bei Ihrem Steuerberater ein oder richten Sie eine Anfrage an das zuständige französische Finanzamt.

3.2 Rechnungsstellung

Bei der Rechnungsstellung in Frankreich müssen einige Vorgaben beachtet werden. Es sind folgende Angaben auf der Rechnung anzugeben:

- Vollständiger Name und Anschrift des Rechnungsstellers und des Kunden;
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsstellers
- Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen: Umsatzsteuer Identifikationsnummern des Lieferanten und des Kunden mit dem Hinweis: „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung/exonération de TVA Art. 262 ter I du Code Général des Impôts“
- Rechnungsnummer
- Ausstellungsdatum und bei Rechnungen, die auf elektronischem Wege versendet werden, Sendedatum;
- Menge und genaue Bezeichnung der gelieferten Waren bzw. der erbrachten Dienstleistungen unter Nennung von Nettoeinzelpreisen;
- der anwendbare Steuersatz (TVA);
- Gesamtnettobetrag und Gesamtbetrag der französischen Umsatzsteuer (TVA) Bei verschiedenen Steuersätzen (ermäßigter und normaler), müssen die Netto- und Umsatzsteuerbeträge nach Steuersätzen aufgeteilt werden;
- eventuelle Preisnachlässe
- handelt es sich bei dem Leistungserbringer um eine Einzelfirma, die im Handelsregister eingetragen ist, der Hinweis „RCS“ gefolgt von dem Namen der Stadt, in dessen Handelsregister die Eintragung vorgenommen wurde (z. B. RCS Freiburg). Bei Gesellschaften müssen ferner die Gesellschaftsform und die Höhe des Gesellschaftskapitals angegeben werden (z. B. SARL au capital de 100.000 €, RCS Freiburg);
- Datum der Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung;
- Datum, bis zu dem die Zahlung spätestens erfolgen muss;
- Zahlungsbedingungen
- Höhe der Verzugszinsen, die ab dem 1. Tag, der auf das in der Rechnung genannte Fälligkeitsdatum folgt, verlangt werden;
- IBAN und BIC der jeweiligen Bank

Seit dem 1. Januar 2013 muss auf Rechnungen an Geschäftskunden auch der Hinweis stehen, dass bei verspäteter Zahlung eine Pauschalentschädigung von 40 Euro zu zahlen ist: z.B.: „Indemnité forfaitaire pour frais de recouvrement en cas de retard de paiement : 40 €“. Die Geltendmachung evtl. höherer Kosten für die Forderungs-beitreibung ist damit nicht ausgeschlossen.

Sollten Sie bereits eine Steuernummer in Frankreich beantragt haben, aber bereits vor der Erteilung der SIRET- und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Arbeiten in Frankreich ausführen und diese abrechnen wollen, können Sie eine vorläufige Rechnung mit dem Vermerk „Numéro TVA: immatriculation en cours“ ausstellen. Sie sollten dem Kunden dann aber später noch eine ordnungsgemäße Rechnung mit Steuernummer zusenden.

Beachten Sie auch die Musterrechnung, die dem Merkblatt beigelegt ist.

3.3 Bestellung eines Bevollmächtigten

Die Verpflichtung zu einem Fiskalvertreter in Frankreich wurde abgeschafft. Allerdings ist es für Betriebe weiterhin möglich einen Bevollmächtigten ihrer Wahl zu bestellen, der für sie die Umsatzsteuererklärungen abgibt und die Steuer abführt.

Stand: April 2014

Es kann sich hierbei sowohl um einen inländischen als auch um einen ausländischen Bevollmächtigten (etwa den deutschen Steuerberater) handeln. Der Betrieb trägt jedoch die volle Verantwortung für alle Handlungen des Bevollmächtigten.

Wer einen Bevollmächtigten bestellen möchte, muss dem zuständigen Finanzamt eine in französischer Sprache ausgestellte Vollmacht im Original zusenden.

Sollten Sie dazu weitere Informationen benötigen, bitten wir Sie uns bzw. die AHK in Frankreich (<http://frankreich.ahk.de>) zu kontaktieren.

3.4 Besteuerung des Einkommens

Nur vorübergehend in Frankreich tätige Handwerksbetriebe sind in der Regel nicht verpflichtet, ihr Einkommen oder das Einkommen ihrer Mitarbeiter in Frankreich zu versteuern. Etwas anderes gilt nur für **Betriebsstätten** (z.B. Zweigniederlassungen, Werkstätten und Baustellen oder Montagearbeiten, die länger als 12 Monate dauern), oder wenn die Arbeitnehmer sich **länger als 183 Tage** im Laufe eines Kalenderjahres im Ausland aufhalten. Für Grenzgänger gelten Sonderregelungen. Zwischen Deutschland und Frankreich gibt es ein Doppelbesteuerungsabkommen, in dem geregelt ist, in welchem Land das Einkommen versteuert wird. Genauere Informationen dazu bekommen Sie von Ihrem Steuerberater.

4 Pflichtversicherung (Assurance R.C. décennale)

Das französische Recht schreibt für bestimmte **Mängel an Bauwerken** eine **10-jährige Gewährleistung** vor. Damit verbunden ist die Pflicht zum Abschluss einer Versicherung für eventuelle Gewährleistungsansprüche des Kunden (*assurance R.C. décennale*). Es handelt sich dabei um zwingendes Recht, das auch von ausländischen Unternehmen beachtet werden muss!

Von der 10-jährigen Haftung werden nur Mängel erfasst, die entweder die Standfestigkeit oder die Benutzbarkeit des Bauwerks bzw. der Bestandteile beeinträchtigen. Rein ästhetische Mängel bzw. Mängel an abnehmbaren Ausstattungsteilen, die vom Bauwerk getrennt werden können (wie z.B. Gardinenstangen) sind davon nicht betroffen.

Die 10-jährige Haftung gilt sowohl für Neubauten als auch für Renovierungsarbeiten an schon vorhandenen Bauwerken.

Handwerker, die als Subunternehmer eingeschaltet werden, unterliegen nach dem Gesetzeswortlaut nicht der R.C. décennale. In der Praxis ist es allerdings allgemein üblich, diese Haftung durch vertragliche Vereinbarung auch dem Subunternehmer aufzuerlegen.

Unabhängig von der Frage der *assurance R.C. décennale* sollte man sich vergewissern, dass die eigene Haftpflichtversicherung auch für Arbeiten, die in Frankreich ausgeführt werden, Deckungsschutz bietet.

In Deutschland wird die R.C. décennale bislang nur von der VHV angeboten:

VHV Verbands- und Kooperationsmanagement Bau
 Abraham-Lincoln-Str. 30
 65189 Wiesbaden
 Tel.: 0611 72377-10
 Fax: 0611 72377-17
<https://www.vhv.de/vhv/firmen/frankreich.html>

Stand: April 2014

Auch in Frankreich ist der Abschluss einer R.C. décennale nur bei wenigen Versicherungsgesellschaften möglich, so z.B. bei:

- Allianz France
- AXA France
- Covea Risks
- QBE
- CAM btp (Groupe CAMACTE)

Bislang ist nur die CAM btp bereit, ausländischen Betrieben Versicherungsschutz anzubieten. Sie versichert allerdings eine ganze Reihe von Aktivitäten grundsätzlich nicht (z.B. Anlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien, Einfamilienhäuser, Wärmedämmung usw.):

Caisse d' Assurance Mutuelle du Bâtiment et des Travaux Publics
 14, avenue de l' Europe
 F-67300 Schiltigheim
 Tel.: 0033.3.88.37.69.00
 Fax: 0033.3.88.37.69.99
http://www.camacte.com/vie_pro/navigation/f_sommaire.htm

Eine englische Versicherungsgesellschaft, die Brit Insurance Limited, bietet die R.C. décennale ebenfalls an (Kontakt z.B. über RMS Risk Management Service: www.swissbatirisk.ch. Sie versichert auch Betriebe aus Deutschland.

Der Versicherungsantrag muss **vor** Aufnahme der Bautätigkeit in Frankreich durchgeführt werden und kann **sehr zeitaufwendig** sein. Bei Verstößen gegen die Versicherungspflicht drohen Geldstrafen bis zu 75.000 Euro oder – in besonders schweren Fällen – Freiheitsentzug bis zu 6 Monaten. Außerdem kann der Auftraggeber ein Zurückbehaltungsrecht und ggf. auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

5 Elektro- und Gasinstallationen

Stromversorgungsunternehmen dürfen in Frankreich Elektroinstallationen nur dann an das Stromversorgungsnetz anschließen, wenn der Betrieb, der die Installation ausgeführt hat, eine Bescheinigung vorlegen kann, die die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den geltenden Bestimmungen und Sicherheitsnormen bestätigt („attestation de conformité“).

Zuständig für die Ausstellung dieser Konformitätsbescheinigung ist der Zentralverband CONSUEL, der auf seiner Internetseite einen Überblick über das einzuhaltende Verfahren gibt:

www.consuel.com

Bitte kontaktieren Sie uns, falls Sie nähere Informationen zur Konformitätsbescheinigung benötigen.

Das gleiche Verfahren gibt es auch für Gasinstallationen. Weitere Informationen dazu erhält man bei QUALIGAZ und den zuständigen Versorgungsunternehmen:

<http://www.qualigaz.com>

6 Rücknahmesysteme für Möbel

Jeder, der auf dem französischen Markt Möbel in den Verkehr bringt, muss seit dem 1. Mai 2013 Vorkehrungen für eine Rücknahme dieser Möbel treffen. Dies kann durch die Gründung eines unternehmensbezogenen Rücknahmesystems oder den Beitritt zu einem zugelassenen kollektiven Rücknahmesystems erfolgen. Hierdurch sollen die Kosten für die Sammel- und Recyclingverfahren auf die Hersteller abgewälzt werden. Zu den bislang zugelassenen Rücknahmesystemen gehören:

- Eco-Mobilier für die Rücknahme und Entsorgung von Einrichtungsgegenständen, die für Haushalte bestimmt sind und
- Valdelia für die Rücknahme und Entsorgung von gewerblich genutzten Möbeln, z.B. Büromöbel und Einrichtungsgegenstände für das Hotel- und Gaststättengewerbe, Schulen, Krankenhäuser etc.

Betriebe, die unter diese Regelung fallen, müssen ihren Kunden Umweltabgaben für die spätere Entsorgung der Möbel in Rechnung stellen und diese an die Betreiber der Rücknahmesysteme abführen. Einzelheiten zu den Verfahren finden Sie auf den Internetseiten von Eco-Mobilier und Valdelia:

<http://www.eco-mobilier.fr/#nav=/nos-solutions/nos-solutions-meubles-neufs/adhesion-declaration>

<http://www.valdelia.org/>

7 Pflicht zur Abgabe eines schriftlichen Angebots

Bei einem Angebotspreis **mehr als 150,00 Euro** ist die Abgabe eines **schriftlichen Angebots** für eine Vielzahl von Arbeiten vorgeschrieben.

Das gilt z.B. für Reparatur- und Wartungsarbeiten bei Privatkunden in den Bereichen Elektro- und Sanitärinstallationen, Isolierarbeiten sowie die Arbeiten der Schreiner, Metallbauer, Dachdecker, Maurer, Ofenbauer, Schornsteinfeger, Maler, Gipser, Klempner, und Glaser.

Auf dem Angebot muss ein vom Kunden unterschriebener und datierter handschriftlicher Zusatz: „Devis reçu avant l'exécution des travaux“ (Übersetzung: Angebot vor Ausführung der Arbeiten erhalten) angebracht werden.

Weitere Informationen: <http://www.economie.gouv.fr/dgccrf/Depannage-a-domicile>

8 Französisches Sprachengesetz

Das französische Sprachengesetz schreibt für Geschäfte mit Verbrauchern (= Privatkunden) die zwingende Benutzung der französischen Sprache vor. Diese Verpflichtung besteht für alle mit der Kommerzialisierung und dem Verkauf zusammenhängenden Dokumente, Schriftstücke und schriftlichen Informationen, die an den Endverbraucher gerichtet sind (z.B. Vertragsofferten, Bestellformulare, Vertragsdokumente, Rechnungen, Lieferscheine, Garantiebedingungen, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen, Quittungen). Auch bei der Werbung für Güter, Waren oder Dienstleistungen, gleichgültig, ob sie schriftlich, mündlich oder durch radio und Fernsehen erfolgt, muss die französische Sprache verwendet werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf der Internetseite von Germany Trade & Invest: www.gtai.de (bei Suche „Das französische Sprachengesetz“ eingeben)

Nachfolgend haben wir Ihnen die französischen Bezeichnungen für handwerkliche Tätigkeiten aufgelistet, die Sie u.a. für das Meldeformular benötigen:

Maurerarbeiten:	maçonnerie
Zimmererarbeiten:	travaux de charpente
Dachdeckerarbeiten:	couverture
Verlegung von Fliesen:	dallage
Stuckateur:	plâtrier-stucateur
Malerarbeiten:	peinture
Gas- und Wasserinstallationen:	installations d'eau ou de gaz
Elektroinstallationen:	installations électriques
Parkettlegearbeiten:	pose de parquet
Einbau von Türen/Fenstern/Treppen:	pose de portes, de fenêtres et d'escaliers
Glaserarbeiten:	vitrierie

Hinweis: Diese Kurzinformation soll – als Service Ihrer Kammer – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese Kurzinformation mit größter Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

LEITFADEN

Musterfirma
(Name und Anschrift des Betriebes)

Ort, le XX.XX.20XX

Name und Anschrift des Kunden

Facture/Rechnung

Facture N°/Rechnung Nr. 123456789

Désignation Bezeichnung	Quantité Menge	Prix unitaire HT Einzelpreis ohne MwSt	Total HT Gesamtpreis ohne MwST
Tätigkeit Datum	45	€	€
Remise/Nachlass in %			€
Total HT/Gesamtpreis ohne MwSt			€

TVA/MwSt 19,6 % : €
Total TTC/insgesamt inkl. MwSt: €

Facture à payer avant le XX.XX.20XX/Rechnung spätestens zahlbar bis zum XX.XX.20XX

Païement sans escompte, par virement à notre compte. Les pénalités de retard s'élèvent à et courent de plein droit à partir de la date limite de paiement mentionnée cidessus/
Zahlung ohne Abzug durch Überweisung auf unser Konto. Der Verzugszins beträgt und ist ab dem 1. Tag, der auf das oben genannte Fälligkeitsdatum folgt, zu zahlen.

Numéro TVA : 1234567890
IBAN : 1234567890
BIC : 1234567890

Bank : 123456789000

DIRECTION GENERALE DES FINANCES PUBLIQUES DIRECTION DES RESIDENTS A L'ETRANGER ET DES SERVICES GENERAUX Service des Impôts des Entreprises 10 rue du Centre – TSA 20011 93465 NOISY LE GRAND Cedex Tel : 01 57 33 85 00 de 9 à 12 heures et de 13h30 à 16h30 (heures françaises) Fax : 01 57 33 84 04 Réception tous les jours de 9 à 12 heures et de 13h30 à 16h30 ou sur rendez-vous E-Mail: sie.entreprises- etrangeres@dgfio.finances.gouv.fr	ANTRAG AUF EINTRAGUNG <input type="radio"/> LÖSCHUNG <input type="radio"/> ÄNDERUNG <input type="radio"/> REAKTIVIERUNG <input type="radio"/> eines in einem andren Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässigen Steuerpflichtigen, der in Frankreich steuerpflichtige Umsätze tätigt oder dort zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet ist. 1
ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER	
2	
NATÜRLICHE PERSON Name und Vorname: Geburtsdatum und –ort: Anschrift der Hauptniederlassung im Ausland Diesem Antrag muss <u>zwingend</u> eine Kopie Ihres gültigen Ausweises oder Passes beigefügt werden (1).	JURISTISCHE PERSON Firmenname: Juristische Form: Anschrift des Firmensitzes im Ausland: Diesem Antrag muss <u>zwingend</u> eine Kopie des Gesellschaftsvertrages oder der Gründungsurkunden mit Übersetzung beigefügt werden (1).
Telefon: Telefax: E-Mail:	
Nummer der Registrierung in einem öffentlichen Register Ihres Landes (die Eintragungsbestätigung ist in Kopie beizufügen): Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in Ihrem Herkunftsland: Bitte geben Sie Ihre Steuernummer in Ihrem Herkunftsland an: Kontaktdaten des für Sie in Ihrem Herkunftsland zuständigen Finanzamtes:	
3 ART DER TÄTIGKEIT UND BEDINGUNGEN, UNTER DENEN SIE AUSGEÜBT WIRD	
Genauere Angaben zu Ihren Tätigkeiten in Frankreich: Seite 2 ausfüllen Diese Tätigkeiten werden wie folgt ausgeübt (zutreffendes Kästchen ankreuzen): ständig <input type="radio"/> saisonal <input type="radio"/> ausnahmsweise <input type="radio"/> Datum der Aufnahme Ihrer Geschäftstätigkeit in Frankreich: Adresse des Ortes der Buchführung in Frankreich oder, falls nicht vorhanden, in Ihrem Herkunftsland: Wenn Sie in der Vergangenheit bereits eine Geschäftstätigkeit in Frankreich ausgeübt haben, geben Sie bitte an: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Ihnen zugeteilt wurde:	
4 BEVOLLMÄCHTIGTER (Original der Vollmacht beifügen)	
Name, Vorname oder Firmenname: Adresse:	
5 POSTANSCHRIFT	
6 ÄNDERUNGEN	
Bitte angeben: SIRET-Nummer: TVA-Nummer: Firmenname <input type="radio"/> Art der Geschäftstätigkeit <input type="radio"/> Adresse <input type="radio"/> Ausübungsbedingungen <input type="radio"/> Bevollmächtigter <input type="radio"/> Gründung <input type="radio"/> Änderung <input type="radio"/> Aufhebung <input type="radio"/>	
7 LÖSCHUNG ENDGÜLTIGE EINSTELLUNG DER TÄTIGKEIT IN FRANKREICH	
Datum der Löschung/ Einstellung der Tätigkeit:	
Ort Datum Unterschrift (Name, Vorname und Funktion)	

Sie sind verpflichtet, alle auf Seite 2 erbetenen Angaben zu machen. Sollten diese Angaben, die wir für die Bearbeitung Ihres Antrags benötigen, fehlen, können wir Ihr Unternehmen nicht eintragen.

Ihrem Eintragungsantrag sind folgende Unterlagen zwingend beizufügen:

- I. Die Kopie der Eintragungsbestätigung des Handelsregisters oder eines vergleichbaren Registers Ihres Landes (1).
- II. Eine Unternehmerbescheinigung Ihres Landes im **Original** (1).
- III. Die auf Seite 1 im Feld 2 (Angaben zum Antragsteller) genannten Unterlagen (1).

(1) Gemäß bulletin officiel des impôts 3 A-3-08 du 14/04/2008 müssen zwingend alle genannten Unterlagen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden. Fehlen sie, wird die Eintragung abgelehnt.

- Füllen Sie folgende Tabelle aus:

Zusätzliche Informationen zu Ihren Aktivitäten

-1. In Ihrem Herkunftsland:

-2. In Frankreich:

2.1. Art der Tätigkeit:

2.2. Kundschaft:

- Unternehmen, die in Frankreich umsatzsteuerlich registriert sind (s. unten, Ende der Seite)
- Privatkunden
- Ausländische Unternehmen, die in Frankreich nicht umsatzsteuerlich registriert sind

(In den beiden letztgenannten Fällen müssen Sie uns Kopien von Angeboten, Verträgen oder anderen Unterlagen, die Ihre Geschäftsbeziehung mit diesen Kunden belegen, zusenden)

2.3. Führen Sie innergemeinschaftliche Geschäfte durch (innergemeinschaftliche Lieferung oder gemeinschaftlicher Erwerb) ?

Ja Nein
Ist das Ihre einzige Tätigkeit? Ja Nein

2.4. Betrag des voraussichtlichen Jahresumsatzes: Verkäufe:

Dienstleistungen:

- Umsatz über 763 000 Euro
- Umsatz über 230 000 Euro
- zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt
- zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht bekannt

Sollten Sie ausschließlich Kunden haben, die in Frankreich umsatzsteuerlich registriert sind, ist Ihr Unternehmen in Frankreich nicht einzutragen.

Joindre impérativement à votre demande d'immatriculation :

- I. La copie du certificat d'inscription au registre du commerce ou assimilé dans votre pays (1).
- II. Une attestation **originale** d'assujettissement à la TVA dans votre pays (1).
- III. Les documents indiqués en page 1, au cadre 2 (identification) de ce document (1).

(1) En application du bulletin officiel des impôts 3 A-3-08 du 14/04/2008, l'ensemble de ces documents doit impérativement être fourni lors du dépôt de votre demande d'immatriculation. A défaut l'immatriculation sera refusée.

- Complétez le tableau ci-dessous :

Informations complémentaires sur votre activité.	
- 1. Dans votre pays d'origine :	
- 2. En France :	
2.1. Nature de l'activité :	
2.2. Clientèle :	
<ul style="list-style-type: none">o Entreprises identifiées à la TVA en France (voir en bas de page)o Clientèle de particulierso Entreprises étrangères non identifiées à la TVA en France	
(Dans ces deux derniers cas, vous devez nous adresser des copies de devis, contrats, ou de tout document justifiant de relations commerciales avec ces clients)	
2.3. Vous faites des opérations intracommunautaires (Livraison Intracommunautaire ou Acquisition Intracommunautaire) Oui <input type="radio"/> Non <input type="radio"/>	
Est-ce votre seule activité Oui <input type="radio"/> Non <input type="radio"/>	
2.4. Montant du chiffre d'affaires annuel prévisible :	
Pour les ventes :	Pour les prestations de services :
Chiffre d'affaires excédant 763 000 euros	Chiffre d'affaires excédant 230 000 euros
Inconnu à la date d'immatriculation	Inconnu à la date d'immatriculation

Si votre clientèle est composée exclusivement d'assujettis à la TVA en France, votre entreprise n'a pas à être immatriculée en France.